

Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte, Außenstelle Wanzleben
- Flurbereinigungsbehörde -

Wanzleben, 07.12.2015

Landes Sachsen-Anhalt, Breiter Weg 203-206, 39104 Magdeburg beantragt werden

Im Auftrag



Jens Spicher



Hinweis zu den angewandten Rechtsgrundlagen:

- Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1976 (BGBl. I, S. 546), zuletzt geändert durch Artikel 17 JahressteuerG 2009 vom 19.12.2008 (BGBl. I, S. 2794)
- Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I, S. 686), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.10.2015 (BGBl. I, S. 1722) m.W.v. 24.10.2015

Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte, Außenstelle Wanzleben
- Flurbereinigungsbehörde -

Wanzleben, 07.12.2015

Aktenzeichen: 32.1 – 611 B10 - SBK 013

Flurbereinigungsverfahren „Ortsumgehung Schönebeck B 246 a“ Verf.-Nr.: SBK 013

Überleitungsbestimmungen

zur Regelung des Besitzübergangs zum 1.10.2016 i.V.m. der Ausführungsanordnung vom 7.12.2015 im Flurbereinigungsverfahren „Ortsumgehung Schönebeck B 246 a“.

Diese Bestimmungen regeln die tatsächliche Überleitung in den neuen Zustand, namentlich den Übergang des Besitzes und der Nutzung der neuen Grundstücke im Flurbereinigungsgebiet. Der Vorstand der Teilnehmergemeinschaft wurde hierzu gehört. Er hat den Bestimmungen zugestimmt.

Diese Bestimmungen können – soweit sie nicht auf Gesetzesvorschriften beruhen oder bestimmte Fristen für die Einreichung von Anträgen an das Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte angehen – durch abweichende Vereinbarungen unter den Beteiligten namentlich zwischen Planempfänger und Vorbesitzer ersetzt werden. Das Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte kann in begründeten Fällen von Amts wegen Ausnahmen von den Bestimmungen anordnen, insbesondere die darin festgesetzten Fristen ändern.

I. Übergang der Landabfindung

- Der Vorbesitzer hat die Flächen, die einem anderen zugewiesen werden, in ordnungsgemäßem und kulturfähigem Zustand zu übergeben. Insbesondere sind alle Verschlechterungen der Ertragsfähigkeit oder sonstige Beeinträchtigungen der Benutzbarkeit seit der Wertermittlung auszugleichen bzw. zu beseitigen (z.B. Ablagerungen auch von Dünger, Strohballen, Stallung, Komposthaufen und dergleichen, Überhang von Strauchwerk, Verfall von Entwässerungseinrichtungen, Nematoden, starke Verunkrautung). Die Empfänger treten in den Beitz ihrer Landabfindungen nach Aberntung ein.
- Als spätester Zeitpunkt für die Übergabe sämtlicher Flächen wird der Tag nach Aberntung bestimmt. Die Aberntung der Grundstücke muss am Vorabend des Übergabetages beendet sein, wobei Rübenblatt in gehäckseltem oder flächenmäßig ausgebreitetem Zustand als geräumt gilt. Am darauf folgenden Tag kann der Empfänger der Flächen mit der Bestellung beginnen. Auf den alten Grundstücken gestapelter Mist und Strohballen müssen bis zum 30.06.2016 vom Vorbesitzer abgefahren werden. Vorjährige Silagemieten sind bis zum 30.06.2016 abzufahren. Auf abzugehenden Flächen sind Mieten nicht neu anzulegen (gilt nicht für Zuckerrüben).
- Der bisherige Besitzer ist hinsichtlich der Nutzung der Flächen, die durch den Besitzübergang einem anderen zugewiesen werden, in folgender Weise beschränkt:
 - Er darf keinen Boden von diesen Flächen abfahren; erfolgt dies trotzdem, so hat er dem Empfänger der Flächen den entstehenden Schaden zu ersetzen.
 - Bäume, Hecken und sonstige Naturanlagen sind grundsätzlich im alten Bestand zu erhalten, auch soweit sie nicht den Bestimmungen des Naturschutzgesetzes unter Schutz gestellt sind. Sollen ausnahmsweise Bäume oder Sträucher entfernt werden, so ist vorher die Zustimmung der zuständigen Behörden (ALFF, Untere Naturschutzbehörde) einzuholen.
 - Es ist ihm nicht gestattet, die alten Grundstücke über den festgesetzten Zeitpunkt hinaus zu bewirtschaften, mit Nachfrüchten zu bestellen, Dünger aufzubringen oder Ernteerzeugnisse darauf zu lagern (gilt nicht Zuckerrüben).
 - Das Ausbringen von Klärschlamm oder sonstiger anzeigepflichtiger Stoffe ist im Jahr des Besitzübergangs auf Flächen, die einem Besitzwechsel unterliegen, nicht zulässig.

Bei Zuwiderhandlung kann das ALFF den früheren Zustand auf Kosten des Verursachers wieder herstellen lassen.

- Der neue Besitzer kann die zugewiesene Fläche bestimmungsgemäß nutzen. Das heißt: Er hat die Obliegenheit (Schuldigkeit), den zugewiesenen Besitz mit Sorgfalt zu behandeln, die ein verantwortungsbewusster Landwirt in eigenen Angelegenheiten anzuwenden pflegt. Eine Klärschlammausbringung, soweit durch den neuen Eigentümer gestattet, ist erst nach dem Besitzübergang möglich.

- Die noch nicht abgeräumten Reste der Pflanzen gehen auf ihn über oder können nach Rücksprache mit dem ALFF auf Kosten des Vorbesitzers fortgeschafft werden (gilt nicht für Zuckerrüben).
- Holzungen, Feldgehölze, einzelne Bäume, Hecken und Sträucher, deren Erhaltung aus Gründen des Naturschutzes und der Landespflanze oder aus

anderen Gründen geboten ist, hat der Empfänger der Landabfindung entschädigungslos zu übernehmen.

c) Bei Auftritt oder Verdacht auf ungewöhnliche Umstände wie Nematoden, starker Verunkrautung (wie z.B. Schosser und Wildrüben) usw. ist das ALFF unverzüglich, spätestens aber am 30.06.2016, zu informieren.

- Die Aufwendungen für die notwendigen Planinstandsetzungsmaßnahmen gehen weder zu Lasten des Eigentümers noch zu Lasten des Empfängers.

II. Einfriedungen, Brunnen usw.

Bei Schuppen oder dergleichen wird auf Antrag im Einzelfall eine Sonderregelung im Benehmen mit dem Vorstand der Teilnehmergemeinschaft getroffen. Für das Umsetzen von Einfriedungen wird eine Entschädigung durch die Teilnehmergemeinschaft nicht gewährt.

Für Einfriedungen die der Planempfänger vom Vorbesitzer übernehmen will, kann zwischen beiden eine Entschädigung vereinbart werden. Kann eine Einigung nicht erzielt werden, wird die Entschädigung auf Antrag vom Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten festgesetzt. Will der Planempfänger vorhandene Einfriedungen vom Vorbesitzer nicht übernehmen, hat er ihm dies bis zum 30.06.2016 anzuzeigen. In diesem Fall hat der Vorbesitzer die Einfriedung auf seine Kosten zu entfernen.

III. Ausgleich wegen Düngezustandes und sonstigen Entschädigungen infolge Überganges aus dem alten in den neuen Rechtszustand

Für bereits ausgebrachten Dünger wird keine Entschädigung gewährt. Die Ausbringung von Wirtschaftsdünger (Gülle, Hühner trockenkot, Stallmist) auf abzugehenden Flächen ist ab dem 30.06.2016 untersagt, ausgenommen für die ordnungsgemäße Düngung zum Futterzwischenfruchtbau.

IV. Ordnung der Pachtverträge und des Nießbrauchs

Es gelten die Bestimmungen der §§ 69 bis 71 FlurbG.

V. Besondere Hinweise

Ferner werden die Nutzungsberechtigten darauf hingewiesen, dass

- die bei der Vermessung gesetzten Vermessungs- und Grenzmarken, Pfähle, Stangen und sonstige Grenzzeichen gem. § 5 Vermessungs- und Geoinformationsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (VermGeoG LSA) unter gesetzlichem Schutz stehen. Die unbefugte Vernichtung, Beschädigung, Beseitigung, das Umsetzen oder die Gefährdung der Grenz-, Vermessungs- und Sichtmarken kann gem. § 22 VermGeoG LSA mit einer Geldbuße bis zu 10.000 Euro geahndet werden. Die Wiederherstellungskosten sind vom Schadenverursacher zu tragen. Der Empfänger hat sich rechtzeitig zu informieren, wo sich in der Landabfindung alte, ungültig gewordenen Grenzzeichen oder sonstige Hindernisse für die Bewirtschaftung befinden. Er hat diese auf eigene Kosten zu beseitigen. Der Vorbesitzer ist verpflichtet, dem Planempfänger nach bestem Wissen und Gewissen den Standort solcher Hindernisse anzuzeigen.
- jede Beschädigung der Wege und Gewässer und deren Anlagen als Ordnungswidrigkeit und bei vorsätzlicher Begehung als Straftat geahndet wird.
- das Wenden mit Wirtschaftsgeräten zur Bewirtschaftung der angrenzenden Flächen auf den Wegen nicht zulässig ist. Des Gleichen sind Fahrzeuge und Geräte so abzustellen, dass eine Durchfahrt möglich ist.
- erforderliche Entscheidungen bezüglich freiwillig eingegangener Agrarumweltmaßnahmen sich nach den entsprechenden Richtlinien richten.
- in allen sich aus den Überleitungsbestimmungen ergebenden Zweifelsfällen das ALFF entscheidet.

VI. Rechtsfolge

Im Falle der Veräußerung von Grundstücken tritt der Erwerber in die Rechtsposition des Veräußerers ein. Er muss das bisher durchgeführte Verfahren gegen sich gelten lassen. Der Veräußerer hat dem Erwerber auf alle sich aus vorstehenden Überleitungsbestimmungen ergebenden Verpflichtungen hinzuweisen.

VII. Zwangsverfahren

Die Flurbereinigungsbehörde kann für den Fall der Zuwiderhandlung gegen die Überleitungsbestimmungen gem. § 137 FlurbG die nach dem Verwaltungs-vollstreckungsgesetz zulässigen Zwangsmittel (Zwangsgeld, Ersatzvornahme oder un-mittelbarer Zwang) anwenden, um im öffentlichen Interesse die Einhaltung dieser Überleitungsbestimmungen durchzusetzen.

Im Auftrag



Jens Spicher



Hinweis zu den angewandten Rechtsgrundlagen:

- Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1976 (BGBl. I, S. 546), zuletzt geändert durch Artikel 17 JahressteuerG 2009 vom 19.12.2008 (BGBl. I, S. 2794)

Herausgeber: Stadt Schönebeck (Elbe), Amt für Presse und Präsentation, Markt 1, 39218 Schönebeck. Der General-Anzeiger mit dem o. g. hauptsatzungsgemäßen Amtsblatt erscheint wöchentlich am Mittwoch und Sonntag und kann gegen die Versandkosten beim Verlag abonniert werden.

Postanschrift: Ritterstraße 17-19, 39164 Stadt Wanzleben - Börde -
Aktenzeichen: 32.1 – 611 B10 - SBK 013

Öffentliche Bekanntmachung

Ausführungsanordnung

- Das Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte, Außenstelle Wanzleben ordnet hiermit im

Flurbereinigungsverfahren „Ortsumgehung Schönebeck B 246 a“ Verf.-Nr.: SBK 013

Landkreis Salzkreis gemäß § 61 i.V.m. § 62 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) die Ausführung des Flurbereinigungsplanes an.

- Als Zeitpunkt des Eintritts des neuen Rechtszustandes und der rechtlichen Wirkungen des Flurbereinigungsplanes wird der **01.03.2016, 0:00 Uhr** festgesetzt. Mit diesem Tag geht das Eigentum an den neuen Grundstücken auf die Empfänger über. Der im Flurbereinigungsplan vorgesehene neue Rechtszustand tritt an die Stelle des bisherigen Rechtszustandes. Der Besitz- bzw. Nutzungsübergang wird durch Überleitungsbestimmungen geregelt. Diese werden ebenfalls öffentlich bekanntgemacht
- Die nach § 34 FlurbG festgesetzten zeitweiligen Einschränkungen des Eigentums werden mit Ablauf des 29.02.2016 aufgehoben.
- Die sofortige Vollziehung dieser Ausführungsanordnung gemäß § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO wird angeordnet mit der Folge, dass Rechtsbehelfe gegen sie keine aufschiebende Wirkung haben.

Gemäß § 62 Abs. 1 Satz 2 FlurbG wird darauf hingewiesen, dass Anträge auf Regelung des Nießbrauchs und der Pachtverhältnisse (§§ 69 und 70 FlurbG) – soweit sich die Beteiligten nicht einigen können – nach § 71 Satz 3 FlurbG spätestens drei Monate nach Erlass dieser Ausführungsanordnung beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte, Außenstelle Wanzleben zu stellen sind.

Begründung:

Gemäß § 61 FlurbG ordnet die Flurbereinigungsbehörde die Ausführung des Flurbereinigungsplanes an, wenn dieser unanfechtbar geworden ist. Der Flurbereinigungsplan wurde den Beteiligten gemäß § 59 FlurbG bekanntgegeben. Den im Anhörungstermin vom 11.07.2014 erhobenen Widersprüchen gegen den Flurbereinigungsplan wurde durch den Nachtrag 1 abgeholfen bzw. diese wurden zurückgenommen. Der Anhörungstermin zu diesem Nachtrag fand am 6.11.2015 statt. In diesem Termin wurden keine Widersprüche erhoben. Somit ist der Flurbereinigungsplan seit dem 07.11.2015 unanfechtbar.

Die Voraussetzungen für die Anordnung der Ausführung des Flurbereinigungsplanes und dessen Nachtrag 1 liegen vor. Mit dieser Anordnung entstehen zu dem genannten Stichtag einheitlich alle Ansprüche auf Ausbau der geplanten Anlagen, Geldzahlungen, Erstattungen und Pachtregelungen, vor allem aber gehen alle Rechte über. Die Ausführungsanordnung führt den im Flurbereinigungsplan und seinem Nachtrag 1 vorgesehenen neuen Rechtszustand herbei, verschafft den Beteiligten die volle rechtliche Verfügungsmöglichkeit über ihre Abfindungsgrundstücke und ist die Voraussetzung für die Berichtigung der öffentlichen Bücher. Somit ordnet das Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte, Außenstelle Wanzleben die Ausführung des Flurbereinigungsplanes gemäß § 61 FlurbG an.

Nach § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO kann die sofortige Vollziehung angeordnet werden, wenn sie im öffentlichen Interesse oder im überwiegenden Interesse der Beteiligten liegt.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung der Ausführung des Flurbereinigungsplanes liegt sowohl im öffentlichen Interesse als auch im überwiegenden Interesse der Beteiligten des Verfahrens. Durch die Ausführungsanordnung wird der Eintritt des neuen Rechtszustandes einheitlich für das gesamte Flurbereinigungsgebiet angeordnet. Nur so sind zeitweilige Gefährdungen des Eigentums zu vermeiden. Durch die aufschiebende Wirkung gegebenenfalls eingelegter Rechtsbehelfe würde zum Beispiel voraussichtlich der Grundstücksverkehr erheblich erschwert werden. Aufgrund der Anordnung der sofortigen Vollziehung kann somit um die Berichtigung der öffentlichen Bücher unmittelbar ersucht werden. Hiermit wird gemäß § 80 Abs.2 Satz 1 Nr. 4 VwGO die sofortige Vollziehung der Ausführung des Flurbereinigungsplanes Ortsumgehung Schönebeck B 246 a angeordnet.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Ausführungsanordnung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch schriftlich oder zur Niederschrift beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte, Außenstelle Wanzleben, Ritterstraße 17-19, 39164 Wanzleben, erhoben werden. Im Fall der öffentlichen Bekanntmachung beginnt die Rechtsbehelfsfrist mit dem ersten Tag der Bekanntmachung. Bei schriftlicher Einlegung wird die Frist nur gewährt, wenn der Widerspruch bis zum Ablauf der angegebenen Frist beim Amt eingegangen ist. Gewährt wird die Frist auch durch Einlegung des Widerspruchs beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte, Große Ringstraße, 38820 Halberstadt oder beim Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt, Ernst-Kamieth-Straße 2, 06112 Halle/Saale. Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung kann die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung gemäß § 80 Abs. 5 VwGO beim Oberverwaltungsgericht des

7/360